

Merkblatt für Gastwirte zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs

Zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und des Rauschgiftmissbrauchs, die teilweise auch in Gaststätten erfolgen, benötigt die Polizei die Hilfe der Gastwirte und bittet um folgendes:

Achten Sie auf folgende Gegenstände, da diese auf Drogenmissbrauch in Ihrer Gaststätte hinweisen:

- Injektionsspritzen, angerußte Löffel, Schnüre, Bänder, dünne Gummischläuche, blutverschmierte Taschentücher, Kerzenstummel mit abgebrannten Streichhölzern;
- gefaltete Papierstreifen, Faltbriefe;
- Medikamente und Verpackungen;

Achten Sie auf folgende Verhaltensweisen, hauptsächlich jugendlicher Gäste:

- Mehrfaches anscheinend grundloses Betreten und Verlassen der Gasträume;
- häufiges wechselseitiges Aufsuchen oder gemeinsamer Aufenthalt in Toilettenkabinen;
- Portionieren oder Weitergabe kleiner Mengen Pulver, Blättchen oder Tabletten;
- Gebrauch von gerollten Geldscheinen oder entsprechenden Papierstücken (zum Schnupfen von Kokain u. a.).

Unterrichten Sie die nächste Polizeidienststelle, wenn Sie derartiges bemerken.

Die Polizei wird sich bemühen, in geeigneter Form – und nicht geschäftsschädigend – dem Drogenmissbrauch in Ihrem Betrieb entgegenzuwirken.

Bedenken Sie, dass nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Juli 1978 (Aktenzeichen 1 C 43.75) Gastwirte verpflichtet sind, in zumutbarer Weise bei einem erkannten Drogenmissbrauch in ihren Räumen mit der Polizei zusammenzuarbeiten, und dass straf- und gewerberechtliche Folgen (von Auflagen bis zum Entzug der Gaststättenerlaubnis) eintreten können, wenn Sie dulden, dass in Ihrem Betrieb Rauschgift gehandelt oder konsumiert wird.

Informieren Sie im eigenen Interesse Ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblatts.